Richtlinie des Förderprogramms „Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen im Kleinstprivatwald im Gemeindegebiet Nümbrecht"

i.d.F.v. 01.07.2023

1. Ziel der Förderung

Der Klimawandel führt zu einem häufigeren Auftreten von Extremwetterereignissen. Dabei haben Sturm und Dürre sowie deren Folgen wie Borkenkäferbefall großflächige Waldschäden verursacht. Besonders betroffen sind Nadelwaldflächen, darunter vor allem Fichtenwälder. Zur Bewältigung der Schäden soll die vorliegende Richtlinie die Wiederaufforstung entstandener Kalamitätsflächen und damit den Aufbau neuer Waldbestände unterstützen. Durch die Wiederherstellung von Waldflächen sollen zudem positive Auswirkungen für biologische Vielfalt, Klima- und Erosionsschutz erreicht werden. Um die Wiederaufforstung zu fördern, sollen gemäß dieser Richtlinie mögliche Antragssteller finanziell unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Nümbrecht fördert die Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen im Privatwald. Die Förderung umfasst dabei folgendes Maßnahmenbündel:

- Pflanzberatung durch eine forstfachlich ausgebildete Person (M1),
- Einkauf von Pflanzenmaterial bzw. Saatgut (M2),
- Einbringen der Pflanzen bzw. Ausbringen des Saatgutes in den Boden (M3),
- Schutz der Jungpflanzen gegen Wild durch mechanischen Pflanzenschutz (M4),
- Nachkontrolle/Abnahme der Bepflanzung (M5).

Förderfähig ist nur das Maßnahmenbündel als Ganzes, keine Einzelmaßnahmen. Das Maßnahmenbündel wird durch eine forstfachlich ausgebildete Person mit Ortskenntnissen im Gemeindegebiet Nümbrecht betreut. Die Gemeinde Nümbrecht gewährt unter Vorbehalt und Maßgabe dieser Richtlinie laut Kommunalhaushaltsordnung sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften entsprechend zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie Zuwendungen im Rahmen einer Maßnahmenförderung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der genannten Fördergelder besteht nicht. Hierüber entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gemeinde Nümbrecht fördert die unter Punkt 2 genannten Maßnahmen zur Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen im Privatwald. Voraussetzung für die Förderung ist, dass:

- keine weiteren Fördermittel von Dritten (wie z. B. im Rahmen der direkten Förderung zur Beförsterung oder für die Wiederaufforstung nach der Extremwetter-Richtlinie) für die beantragte Kalamitätsfläche in Anspruch genommen werden.
- es sich um eine Kalamitätsfläche auf dem Gemeindegebiet handelt.

- die beschädigte Fläche (nicht die Gesamtfläche) eine Größe von unter 1 Hektar aufweist.
- die Fläche vor Schädigung zu mind. 50 Prozent mit Nadelholz bestockt war.
- die Fläche nicht Gegenstand von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur oder Landschaft oder von Ökokonto-Maßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Regelungen ist.
- eine standortgemäße, klimawandelangepasste Bepflanzung mit mindestens zwei Baumarten gemäß der fachlichen Pflanzberatung erfolgt.
- die Bepflanzung in den auf die Antragstellung folgenden zwei Pflanzperioden erfolgt.
- eine Qualitätsabnahme der Maßnahmen durch eine forstfachlich ausgebildete Person erfolgt.

4. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung aus der Förderung

Die Förderung erfolgt durch eine einmalige nicht rückzahlbare, anteilige Zuwendung (verlorener Zuschuss) auf die Ausgaben der zuwendungsfähigen Maßnahmen. Die Zuwendung wird nach erfolgter Qualitätsabnahme in Form eines Einmalzuschusses gewährt. Sie beträgt für die Sach- und Investitionsausgaben (Maßnahmen M2, M3, M4) bis zu 2.000 € bei einer zu bepflanzenden Fläche von bis zu 1 Hektar Größe. Voraussetzung für den Erhalt der Zuwendung ist eine Wiederaufforstung, die sich an der Mindestpflanzenzahl von 800 Pflanzen pro Hektar orientiert. Die Höhe der Zuwendung im Einzelfall berechnet sich daran in Abhängigkeit des zu bepflanzenden Anteils an der Kalamitätsfläche. Die Förderhöhe für die Maßnahmen M1 und M5 beträgt 100%.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Pro Fläche kann nur ein Antrag auf Gewährung einer Förderung gestellt werden.
2. Pro Antragsteller können maximal zwei Anträge eingereicht werden. Die Anträge müssen sich dabei auf zwei verschiedene Kalamitätsflächen mit jeweils einer Größe von unter 1 Hektar beziehen.
3. Die Gemeinde Nümbrecht behält sich vor, entsprechend der Haushaltslage, die bewilligte Förderung zu widerrufen.
4. Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt mindestens 10 Jahre. In diesem Zeitraum muss der neue Pflanzenbestand sachgemäß unterhalten werden. Der Zeitraum der Zweckbindung beginnt mit Fertigstellung der Bepflanzung bzw. der Saat. Bei nicht sachgemäßer Unterhaltung des neuen Pflanzenbestandes kann die gewährte Zuwendung seitens des Fördermittelgebers zurückgefordert werden.
5. Die Gemeinde Nümbrecht behält sich vor, innerhalb der Zweckbindungsfrist unangekündigte Inaugenscheinnahmen einzelner Flächen durch eine forstfachlich ausgebildete Person vorzunehmen.
6. Die Bagatellgrenze beträgt 250 Euro pro Antrag für den gesamten Bewilligungszeitraum.
7. Die Antragstellenden sind verpflichtet, bei dem geförderten Vorhaben sowie bei anschließenden Pflegemaßnahmen keine Herbizide zu verwenden.

8. Der Antrag ist in schriftlicher Form durch ein hierfür vorgesehenes Formular mit entsprechend geforderten Anlagen einzureichen.
9. Ist die verfügbare Gesamtfördersumme von 150.000 Euro ausgeschöpft, so wird keine weitere Förderung gemäß dieses Förderprogramms gewährt. Mit Erreichen dieser Grenze können keine Anträge mehr für dieses Programm genehmigt werden.

6. Antragsberechtigung und formale Regelungen zum Verfahren

6.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, in deren Eigentum oder Besitz sich forstwirtschaftliche Flächen innerhalb des Gemeindegebiets Nümbrecht befinden. Antragsberechtigt sind ferner anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, in deren Eigentum oder Besitz sich forstwirtschaftliche Flächen auf dem Gemeindegebiet befinden.

Sind die Antragstellenden nicht oder nicht alleinige Eigentümer der forstwirtschaftlichen Fläche, auf der eine Wiederaufforstung erfolgen soll, so ist ein schriftliches Einverständnis des Eigentümers /der Eigentümer zur Durchführung der Fördermaßnahmen vorzulegen.

6.2 Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung

Der Antrag auf Fördermittel ist mit den geforderten Anlagen vor Beginn des Vorhabens bei der Gemeinde Nümbrecht zu stellen und muss dort eingereicht werden. Die für den Antrag erforderlichen Anlagen sind im Antragsformular vermerkt.

Der Antrag erfolgt schriftlich durch ein Formblatt. Dieser kann im Zeitraum vom 18.08.2023 bis zum 30.06.2024 gestellt werden. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Anträge, welche vor oder nach dem Zeitraum gestellt werden, werden nicht beachtet. Zur Fristwahrung genügt eine Übersendung des unterschiebenen Formulars einschließlich der Anlagen im genannten Zeitraum per Post, per E-Mail oder zur persönlichen Abgabe bei:

Gemeinde Nümbrecht
Fachbereich III/1 – Wirtschaftsförderung
Hauptstr. 16
51588 Nümbrecht
E-Mail: waldfoerderung@nuembrecht.de

Der Eingang des Antrages wird per E-Mail bestätigt (Eingangsbestätigung). Der Antrag muss widerspruchsfrei und vollständig ausgefüllt sein. Fehlende Unterlagen werden kurzfristig nachgefordert. Sofern alle Unterlagen vorliegen und die Voraussetzungen der Förderrichtlinie erfüllt werden, erhält die Antragstellerin / der Antragsteller eine weitere E-Mail der Gemeinde über die Bewilligung des Antrags. Danach kann das Förderverfahren mit der fachlichen Pflanzberatung (M1) beginnen. Hierfür hat die Antragstellerin / der Antragsteller Kontakt mit einem der unter

Punkt 6.3 genannten Ansprechpartner aufzunehmen und einen Beratungstermin zu vereinbaren. Nach erfolgreicher Pflanzberatung, die mit einer vom Berater ausgestellten Bescheinigung nachzuweisen ist, erfolgt die Zusage über die Höhe der Förderung schriftlich per Post (Zuwendungsbescheid). Hiernach hat die Antragstellerin / der Antragsteller 12 Monate Zeit zur Umsetzung der Anpflanzung einschließlich der vorgeschalteten Maßnahmen. Wird der Nachweis hierüber innerhalb dieser Frist nicht erbracht, erlischt der Förderbescheid.

Eine mögliche Ablehnung des Antrags wird ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

6.3 Ansprechpartner für Pflanzberatung und Nachkontrolle

Gemäß dieser Richtlinie fördert die Gemeinde Nümbrecht zur Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen im Privatwald das unter Punkt 2 genannte Maßnahmenbündel. Dabei haben die Maßnahmen M1 und M5 durch eine forstfachlich ausgebildete Person zu erfolgen. Hierfür stehen dem Antragstellenden folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Malte Haase (Wald und Holz NRW)
  Regionalforstamt Bergisches Land
  Forstbetriebsbezirk Nümbrecht
  Telefon: 02293 / 3131
  Mobil: 0171 / 5871367
  E-Mail: malte.haase@wald-und-holz.nrw.de

- Conradin von Detten (Holzkontor RBS GmbH)
  Forstbetriebsgemeinschaft Nümbrecht
  Mobil: 0151 / 19677537
  E-Mail: detten@holzkontor-rbs.de

Für die Maßnahmenumsetzung hat die Antragstellerin / der Antragsteller nach Erhalt der E-Mail-Bestätigung über die Antragsbewilligung zwecks Pflanzberatung (M1) im ersten Schritt Kontakt zu einem der o.g. Ansprechpartner aufzunehmen. Die gewählte Ansprechperson wird am Ende auch die Nachkontrolle der Bepflanzung (M5) vornehmen und für die Auszahlung der Fördersumme ein Abnahmeprotokoll anfertigen.

6.4 Auszahlung der Fördersumme

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach Einreichung des Abnahmeprotokolls durch die Antragstellerin / den Antragsteller. Das Protokoll bestätigt die erfolgreiche Qualitätsabnahme der vorgenommenen Bepflanzung (M5) durch eine forstfachlich ausgebildete Person.

Die Gemeinde Nümbrecht zahlt den Förderbetrag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Abnahmeprotokolls aus.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2025.